

Betriebs Berater

49 | 2018

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... **Digitalisierung ... bAV ...** Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... 3.12.2018 | 73. Jg. Seiten 2881–2944

DIE ERSTE SEITE

Birgit Voßkübler

Alles bleibt anders – 125 Jahre Deutscher Arbeitsgerichtsverband

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Johannes Deiß, RA, **Johanna Graf**, RAin, und **Louisa Salger**, LL.M., RAin

Verjährungshemmung durch die Musterfeststellungsklage –
diffuse Rechtslage infolge unklarer Neuregelung | 2883

Dr. Timo Bühler, RA

Inhalts- und Rechtsmissbrauchskontrolle beim Squeeze-out | 2886

STEUERRECHT

Dr. Daniel Zöller, StB

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft – sinnvolle Reformen oder steuerpolitischer Aktionismus? | 2903

Dipl.-Finw. **Georg Eder**, RA, und **Dr. Jörg Dehn**, RA

Voraussetzungen der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer –
Der Vorlagebeschluss des Hessischen FG 7 K 1158/14 | 2910

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Jürgen Fodor und **Hanne Borst**

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im
nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2018 | 2923

ARBEITSRECHT

Dr. Philipp Wiesenecker, RA/FAArbR

Der auf Kündigungsgründe gestützte Auflösungsantrag des Arbeitgebers | 2932

Dr. Johannes Deiß, RA, Johanna Graf, RAin, und
Louisa Salger, LL.M. (Univ. of Chicago), RAin

Verjährungshemmung durch die Musterfeststellungsklage – diffuse Rechtslage infolge unklarer Neuregelung

Seit dem 1. November 2018 ist das neue Musterfeststellungsklageverfahren in Kraft. Die ersten Musterfeststellungsklagen, die sich gegen die Mercedes Benz Bank AG und die Volkswagen AG richten, sind mittlerweile schon im Klageregister bekannt gemacht worden. Im erstgenannten Verfahren hat das OLG Stuttgart sogar für den 25. Januar 2019 bereits eine überraschend frühe mündliche Verhandlung terminiert. Betroffene Verbraucher können sich in jedem Musterfeststellungsklageverfahren ab der Bekanntmachung einer Klage bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung zur Eintragung in das Register anmelden. Eine derartige Anmeldung soll insbesondere eine Verjährung des Anspruchs verhindern. Dabei ist bisher jedoch nicht geklärt, wie der neue Hemmungstatbestand in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB zu verstehen ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung im Einzelfall vorliegen muss.

I. Die Neuregelung zur Verjährungshemmung

Mitte des Jahres 2018 hat der Gesetzgeber aus Anlass des sogenannten Diesel-Komplexes in einem eilig betriebenen Gesetzgebungsverfahren das neue zivilprozessuale Instrument der Musterfeststellungsklage (MFK) geschaffen.¹ Die MFK soll es geschädigten Verbrauchern insbesondere in Fällen von sogenannten Streuschäden ermöglichen, ihre angeblichen Ansprüche zunächst ohne Kostenrisiko geltend zu machen und das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler haftungsbegründender bzw. anspruchsausschließender Voraussetzungen gerichtlich prüfen zu lassen.² Während des Musterfeststellungsverfahrens soll die Verjährung der betroffenen Ansprüche gehemmt werden, um die Verbraucher vor einem zwischenzeitlichen Verjährungseintritt zu bewahren.³

In diesem Zuge wurden mit den §§ 606 ff. ZPO nicht nur neue Vorschriften in die Zivilprozessordnung eingefügt, sondern in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB auch ein neuer Hemmungstatbestand in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Nach dieser Vorschrift wird die Verjährung künftig auch durch „die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage“, gehemmt.

Die äußerst praxisrelevante Frage, ob die Hemmung der Verjährung nur eintritt, wenn spätestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (kumulativ) sowohl die Erhebung der MFK als auch die Anmeldung der individuellen Verbraucherforderung erfolgt sind oder ob es ausreicht, dass ein Verbraucher nach rechtzeitiger Erhebung einer MFK bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung über die MFK noch die Anmeldung seiner Forderung zum Klageregister nachholt, womit sich dann

die Hemmungswirkung nachträglich lediglich auf die angemeldeten Ansprüche „verengt“, ist bisher jedoch nicht abschließend geklärt.

II. Zur Auslegung der Neuregelung zur Verjährungshemmung

Da die Neuregelung zur Hemmung der Verjährung in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB nicht eindeutig ist, muss das Gesetz ausgelegt werden. Dabei ist allein der im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgeblich, welcher anhand der methodischen Auslegungsgrundsätze zu ermitteln ist.⁴

1. Grammatische Auslegung

Legt man die Vorschrift des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB anhand der anerkannten Regeln der juristischen Methodenlehre aus, so ist zunächst der Wortlaut des Gesetzes zu betrachten.⁵

Die Neufassung des Hemmungstatbestandes in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB spricht davon, dass die Verjährung (auch) durch „die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat“, gehemmt wird.

Dieser Formulierung lässt sich lediglich entnehmen, dass ohne die Erhebung einer MFK kein Raum für ein Eingreifen des Hemmungstatbestandes ist. Zu welchem Zeitpunkt dagegen die Anmeldung zum Klageregister spätestens vorliegen muss, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen.⁶

Allerdings spricht die Verwendung der Zeitform des Perfekts („angemeldet hat“) im Rahmen der grammatikalischen Gesetzesauslegung recht klar dafür, die Hemmungswirkung nur dann eintreten zu lassen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des Hemmungstatbestandes bereits die Anmeldung vorliegt.

Auch die kumulative und gleichberechtigte Erwähnung der Erhebung der MFK einerseits und der Anmeldung andererseits spricht dafür, dass den Hemmungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn auch beide Tatbestandsmerkmale vorliegen.

Sowohl die Wahl der Vergangenheitsform als auch die gleichberechtigte Erwähnung beider Maßnahmen sprechen damit aus der Sicht

1 Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.7.2018, BGBl. I, S. 1151.

2 BT-Drs. 19/2507, 1.

3 BT-Drs. 19/2507, 15, 16, 24, 28.

4 BVerfGE 1, 312; 10, 244; 62, 1; BGHZ 46, 74; 49, 221.

5 BGHZ 192, 148.

6 Diese Frage regelt auch § 608 Abs. 1 ZPO nicht, da diese Vorschrift offensichtlich keine Aussagen zur Frage der Verjährungshemmung enthält.

der Wortlautauslegung eher dafür, dass die Verjährung nur dann gehemmt sein soll, wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs der individuellen Verjährungsfrist auch beide Tatbestandsmerkmale vorliegen.

2. Historische Auslegung

Ein anderes Ergebnis könnte sich jedoch im Wege der historischen Auslegung ergeben, welche nach dem Verständnis des Gesetzgebers fragt, das anhand der Gesetzesmaterialien zu ermitteln ist.⁷

Der Gesetzesentwurf zur Einführung einer MFK der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 5.6.2018⁸ und der inhaltlich entsprechende, bereits am Vortag eingebrachte Entwurf der Bundesregierung⁹ beantworten die hier diskutierte Frage nicht. Stattdessen heißt es dort auch in zeitlicher Hinsicht zumindest missverständlich, dass „die Verjährung der von den Feststellungszielen abhängenden, im Klageregister angemeldeten Ansprüche durch die Erhebung der Musterfeststellungsklage gehemmt“ werde.¹⁰ An anderer Stelle wird lediglich betont: „Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sollen (...) die Möglichkeit erhalten, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anzumelden.“¹¹ Damit ist auch die Gesetzesbegründung für die Beantwortung der Frage, ob für den Eintritt des Hemmungstatbestandes zum Zeitpunkt des regulären Verjährungseintritts neben der Erhebung der MFK auch die Anmeldung des entsprechenden Verbraucheranspruchs vorliegen muss, unergiebig.

Dieses Schweigen der Gesetzesbegründung und die unveränderte Übernahme von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB überraschen umso mehr angesichts der Tatsache, dass die Problematik im Gesetzgebungsverfahren bereits bekannt war.

Etwa Prof. Dr. Schmidt-Kessel hat in seiner schriftlichen Stellungnahme anlässlich der Öffentlichen Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss vom 11.6.2018 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entwurfsfassung zu § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB „zu Missverständnissen Anlaß geben“ könne, da nach „der vorgelegten Formulierung (...) freilich auch denkbar (sei), die Anmeldung zum Klageregister als zusätzliche Hemmungsvoraussetzung zu verstehen“, welche vor dem regulären Verjährungseintritt erfolgt sein müsse.¹²

Auch die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes kritisierte die Entwurfsfassung in diesem Punkt ausdrücklich als „missverständlich“ und verlangte eine gesetzgeberische Klarstellung, dass für den Eintritt der Verjährungshemmung „allein die Erhebung“ der MFK „maßgeblich“ sein sollte.¹³ Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN monierte in der Ausschusssitzung vom 11.6.2018, dass hinsichtlich der Verjährungsfrage „weiter offen sei, wann und unter welchen Bedingungen für Forderungen im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage Verjährung eintrete.“¹⁴

Lediglich die Bundesregierung vertrat im Gesetzgebungsverfahren in Erwiderung auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf ausdrücklich die Ansicht, dass die Regelung in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB „eindeutig“ sei und durch die Erhebung der MFK sämtliche Ansprüche gehemmt würden, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liege. Sofern dann später keine fristgerechte Anmeldung des individuellen Anspruchs mehr erfolge, entfalle „die verjährungshemmende Wirkung für diesen Anspruch wieder“.¹⁵

Damit lässt sich festhalten, dass die historische Gesetzesauslegung ein zumindest diffuses Bild ergibt. Die hier diskutierte Problematik war im Gesetzgebungsverfahren bereits bekannt, was dazu führte, dass der Gesetzgeber von mehreren Seiten aufgefordert wurde, die unklare Fassung

von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB durch eine eindeutige Regelung zu ersetzen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

3. Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung fragt danach, wie die Neuregelung des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB im Gesamtzusammenhang der übrigen in § 204 Abs. 1 BGB genannten Hemmungstatbestände zu verstehen ist.¹⁶

Die Einfügung des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB direkt hinter der regulären Klageerhebung könnte zunächst als Indiz dafür verstanden werden, dass es genauso wie bei § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB auch nur auf die Erhebung der MFK ankommen soll.¹⁷

Sämtlichen in den übrigen Ziffern des § 204 Abs. 1 BGB genannten Tatbeständen ist jedoch gemein, dass die Hemmung der Verjährung nur dann eintritt, wenn der Gläubiger seinen Rechtsverfolgungswillen in einer eigenen Rechtsverfolgungsmaßnahme zum Ausdruck bringt. Diese Tatsache spricht aus systematischen Gründen dagegen, die Hemmungswirkung bereits mit der bloßen Erhebung der MFK eintreten zu lassen.

Für dieses Ergebnis streitet auch ein systematischer Vergleich mit dem Musterverfahren nach dem KapMuG, welches im Katalog der Rechtsverfolgungsmaßnahmen des § 204 Abs. 1 BGB noch am ehesten mit der MFK vergleichbar ist. § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB macht auch im Bereich des KapMuG die Hemmungswirkung explizit von der Anmeldung des individuellen Anspruches nach § 10 Abs. 2 KapMuG abhängig. Die Verjährung wird dagegen nicht gehemmt, wenn der Gläubiger die Anmeldung nicht innerhalb der Verjährungsfrist vornimmt.¹⁸

Die Systematik der Hemmungstatbestände in § 204 Abs. 1 BGB spricht damit deutlich dafür, auch im Rahmen der MFK für eine Hemmung der Verjährung zu fordern, dass der Gläubiger seinen Rechtsverfolgungswillen vor dem regulären Verjährungseintritt in Form einer eigenen Maßnahme, nämlich der Anmeldung zum diesbezüglichen Register, zum Ausdruck bringt.

4. Teleologische Auslegung

Maßgeblich für die teleologische Auslegung sind Sinn und Zweck des Gesetzes.¹⁹ Dieser Auslegungsmethode kommt gegenüber anderen Auslegungsmethoden ein Primat zu.²⁰

7 BGHZ 152, 121.

8 BT-Drs. 19/2507.

9 BT-Drs. 19/2439.

10 BT-Drs. 19/2507, 16 bzw. BT-Drs. 19/2439, 17.

11 BT-Drs. 19/2507, 1 f. bzw. BT-Drs. 19/2439, 1 f.

12 Prof. Dr. Schmidt-Kessel, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage zur Anhörung im Rechtsausschuss, S. 23, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/561928/5f3caf905ae8f4639bdc0b6e0e1a99fa/schmidt-kessel-data.pdf> (Abruf: 21.11.2018).

13 Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 9.5.2018, S. 8 f., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/06012018_Stellungnahme_vzbv_MFK.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf: 21.11.2018).

14 BT-Drs. 19/2741, 22 f.

15 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 19/2701, 10; in dieselbe Richtung ging auch die Stellungnahme der Bundesregierung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, vgl. BT-Drs. 19/2741, 23, letzter Abs.

16 Vgl. zur systematischen Auslegung nur Sacker, in: MünchKommBGB, 8. Aufl. 2018, Einl., Rn. 140 m. w. N.

17 Im Gegensatz dazu sah bspw. in der vorangegangenen Legislaturperiode der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 31.7.2017 noch die Einführung von § 204 Abs. 1 Nr. 6b BGB vor, der zweifelsfrei auf „die Anmeldung eines Verbrauchers zu einem Musterfeststellungsverfahren“ abstellte.

18 Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl. 2018, § 204 BGB, Rn. 21a.

19 BGHZ 2, 176; 54, 264; 78, 263.

20 Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl. 2018, Einleitung, Rn. 46.

Der Gesetzgeber sah sich mit der Problematik konfrontiert, dass in einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucher hinterlassen. Um das rationale Desinteresse auf Seiten der geschädigten Verbraucher zu überwinden, sollte die MFK mit der Möglichkeit der kostenfreien Anmeldung von Ansprüchen einen einfachen Weg der kollektiven Rechtsverfolgung anbieten.²¹ Durch die Neuregelung des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB soll „sichergestellt werden, dass angemeldete Verbraucher, die den Ausgang der Musterfeststellungsklage im Hinblick auf die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils abwarten, nicht durch den Ablauf von Verjährungsfristen während der Dauer der Musterfeststellungsklage daran gehindert werden, ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen.“²² Für die hier aufgeworfene Frage, ob allein die Erhebung der MFK innerhalb der Verjährungsfrist ausreicht, hilft diese Begründung jedoch nicht weiter.

Die Absicht einer möglichst effektiven Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, in Streuschadenskonstellationen das „rationale Desinteresse“ der Geschädigten zu überwinden,²³ könnte jedoch dafür sprechen, vom Verbraucher nicht einmal zu fordern, dass er in diesen Fällen seinen Rechtsverfolgungswillen durch eine eigene Maßnahme, nämlich die Anmeldung seiner Forderung innerhalb der Verjährungsfrist, dokumentiert.

Ein derartiges Verständnis des Zwecks der Neuregelung kollidiert jedoch mit dem allgemein anerkannten Zweck der Verjährungsvorschriften, welcher insbesondere im Schutz des Schuldners vor einer Inanspruchnahme aus unbegründeten, unbekanntem oder unerwarteten Forderungen liegt.²⁴ Da sich mit dem Zeitablauf nicht nur die Beweisposition des Schuldners verschlechtern kann,²⁵ sondern dieser auch stets Rücklagen für die potentielle Inanspruchnahme bereithalten und auf eine Geltendmachung des möglichen Anspruchs seitens des Schuldners warten muss, fordert § 204 Abs. 1 BGB in sämtlichen übrigen Ziffern ein Tätigwerden des Gläubigers, welcher seinen Rechtsverfolgungswillen im Hinblick auf den (angeblichen) Anspruch dokumentiert.

Im Gesamtgefüge des § 204 Abs. 1 BGB spricht der allgemeine Zweck der Verjährungsvorschriften daher eher dagegen, in Nr. 1a bloß die Erhebung der MFK zu fordern, die dann – jedenfalls zunächst, nämlich bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung – für einen gegebenenfalls langen Zeitraum sämtliche möglicherweise betroffenen Forderungen hemmt, bevor die Hemmung der nicht angemeldeten Forderungen wieder entfällt. Der Zweck der Neuregelung, das rationale Desinteresse der Geschädigten zu überwinden, kann hingegen auch erreicht werden, sofern bis zum Eintritt der regulären Verjährung die kostenlose Anmeldung zum Onlineklageregister gefordert wird.

5. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Auslegung der Neuregelung des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB im Wege der anerkannten Auslegungsgrundsätze führt zu keinem eindeutigen Ergebnis, so dass eine verbindliche Beantwortung der Frage, ob neben der Erhebung der MFK auch eine Anmeldung zum Klageregister vor dem Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen muss, erst nach Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung möglich ist.

Der Wortlaut der Neuregelung spricht angesichts der gleichberechtigten Erwähnung von Klageerhebung und Anmeldung deutlich für

das Erfordernis einer Anmeldung vor regulärem Verjährungseintritt. Dies gilt erst Recht angesichts der Tatsache, dass der Wortlaut im Gesetzgebungsverfahren bereits als missverständlich kritisiert wurde, was den Gesetzgeber trotzdem nicht zu einer Klarstellung veranlasst hat.

Auch die Systematik der sonstigen Hemmungstatbestände in § 204 Abs. 1 BGB und der allgemeine Zweck der Verjährungsvorschriften streiten eher gegen ein Verständnis der Vorschrift, welches es zulässt, die Anmeldung auch noch nach dem Eintritt der regulären Verjährung nachzuholen. Darüber hinaus stellt ein Hemmungstatbestand, der ohne eine einzige Maßnahme des Schuldners entsteht und später auch von allein wieder entfällt, eher einen Fremdkörper im System der verschiedenen Möglichkeiten der Verjährungshemmung dar.

Das stärkste Argument, welches die Gegenansicht ins Feld führen kann, ist zweifelsohne die historische Gesetzesauslegung. Jedenfalls die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren deutlich zu verstehen gegeben, dass sie davon ausgehe, dass bereits die Erhebung der MFK ausreichend sei, um eine Hemmung sämtlicher Ansprüche herbeizuführen, die demselben Lebenssachverhalt unterfallen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Rechtsprechung die insoweit im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Rechtsansicht der Bundesregierung ohne Weiteres mit dem „Willen des Gesetzgebers“ gleichsetzen wird.

III. Folgen für die Praxis

1. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht sicher vorhersagen, wie die Rechtsprechung mit dem neuen Hemmungstatbestand in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB umgehen wird.
2. Aufgrund der Tatsache, dass die MFK allein auf ein Feststellungsziel gerichtet ist, dürfte diese Frage erst dann entscheidungserheblich werden, wenn ein nach Ablauf der regulären Verjährungsfrist angemeldeter Verbraucher im Nachgang zu einem Musterfeststellungsurteil Klage gegen ein Unternehmen erhebt, welches trotz des Feststellungsurteils den von ihm erhobenen Zahlungsanspruch nicht erfüllt, sondern die Verjährungseinrede erhebt.
3. Sofern sich die höchstrichterliche Rechtsprechung der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Ansicht der Bundesregierung anschließen und für den Eintritt der Hemmungswirkung die bloße Erhebung der MFK ausreichen lassen sollte, stellte sich die Anschlussfrage, ob ein Verbraucher, der sich nicht zum Klageregister angemeldet hat, aber vor dem Ablauf der Anmeldefrist nach § 608 Abs. 3 ZPO Individualklage erhebt, ebenfalls von der Hemmungswirkung profitiert. Sofern sein Anspruch nämlich ohne eigene Rechtsverfolgungsmaßnahme durch die bloße Erhebung der MFK gehemmt worden sein sollte, müsste auch die Rechtsverfolgung im Rahmen der Individualklage nach Ablauf der regulären Verjährungsfrist noch möglich sein, wenn eine Musterfeststellungsklage anhängig ist, über die noch nicht mündlich verhandelt wurde.
4. Die besseren dogmatischen Gründe sprechen jedoch dafür, auch im Rahmen der MFK vom Verbraucher bis zum Ablauf der regulären

²¹ Vgl. nur BT-Drs. 19/2507, 13 ff.

²² BT-Drs. 19/2507, 28.

²³ BT-Drs. 19/2507, 1, 13.

²⁴ Grothe, in: MünchKomm, 8. Aufl. 2018, Vor § 194 BGB, Rn. 6.

²⁵ Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl. 2018, Überbl v § 194 BGB, Rn. 8.

Verjährungsfrist in Form der kostenlosen Onlineregistrierung eine ausgesprochen niederschwellige Rechtsverfolgungsmaßnahme zu fordern, welche die Hemmungswirkung erst herbeiführt. Dann entfielen auch der ansonsten entstehende indirekte Anreiz für die Gerichte, objektiv betrachtet deutlich „verfrüht“ eine (erste) mündliche Verhandlung über die MFK zu terminieren, um auf diese Weise zu verhindern, dass sich nach Ablauf der regulären Verjährungsfrist noch viele Verbraucher dem Verfahren anschließen. Es kann nämlich kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die Aussichten, das Verfahren über die MFK im Vergleichswege zu beenden, tendenziell höher sind, je weniger Verbraucherforderungen davon betroffen sind.

5. Sämtlichen Verbrauchern, die sich einer Musterfeststellungsklage anschließen wollen, ist bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der Fragestellung auf jeden Fall zu raten, die Registrierung im Klageregister vor dem Ablauf der regulären Verjährungsfrist ihres Anspruchs durchzuführen.

Dr. Timo Bühler, RA

Inhalts- und Rechtsmissbrauchskontrolle beim Squeeze-out

– unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Köln vom 14.12.2017 –

Wie jedes Recht unterliegt auch das Stimmrecht eines Aktionärs der allgemeinen Missbrauchskontrolle. Sind die rechtsmissbräuchlich ausgeübten Stimmen eines Aktionärs ursächlich für den Beschluss, so ist der Beschluss rechtswidrig. Im Falle des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach § 327a AktG oder § 62 Abs. 5 UmwG (sog. Squeeze-out) sind die Stimmen des Mehrheitsaktionärs stets ursächlich. Zudem hat dort die Ausübung des Stimmrechts des Mehrheitsaktionärs die denkbar schwerwiegendste Folge für die Minderheitsaktionäre: den vollständigen Verlust ihrer Mitgliedschaft (wenn auch gegen Zahlung einer Abfindung). Insofern verwundert es nicht, dass bei einem Squeeze-out nicht selten der Einwand des Missbrauchs vorgebracht wird.

I. Gegenstand des Beitrags

Ein Urteil des OLG Köln vom 14.12.2017 zeigt, dass die Gerichte diesen Einwand ernst nehmen. Dies steht in einem gewissen Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung und der wohl herrschenden Meinung im Schrifttum zumindest seit der *Lindner*-Entscheidung des BGH.

Der Beitrag untersucht, in welchen konkreten Konstellationen die Rechtsmissbräuchlichkeit von Squeeze-out-Beschlüssen in Betracht kommt. Dabei soll nicht nur auf den Rechtsmissbrauch im engeren Sinne eingegangen werden. Vielmehr finden auch verwandte Rechtsinstitute und Grundsätze Berücksichtigung. Denn für die Frage, ob ein Squeeze-out-Beschluss rechtswidrig ist, macht es keinen Unterschied,

Dr. Johannes Deiß, RA, ist seit 2016 Gründungspartner von NEUWERK in Hamburg. Zuvor war er von 2008 bis 2015 bei Freshfields Bruckhaus Deringer tätig. Er ist für Unternehmen im gesamten Feld der zivilrechtlichen Streiterledigung vor staatlichen Gerichten und in Schiedsverfahren tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in der Abwehr von Ansprüchen aus Anlagefehlberatungs- und Produkthaftung.



Johanna Graf, RAin, ist seit 2016 Associate bei NEUWERK. Sie vertritt regelmäßig Mandanten in außergerichtlichen und gerichtlichen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Besondere Erfahrung hat sie im Bereich der Massenverfahren und setzt sich dabei auch mit deren Optimierung mittels Legal Tech Lösungen auseinander.



Louisa Salger, LL.M. (Univ. of Chicago), RAin, ist seit 2018 Associate bei NEUWERK und ebenfalls im Bereich Prozessführung tätig. Im Rahmen ihres juristischen Vorbereitungsdiensts absolvierte sie u.a. Stationen bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Hamburg, in der Rechtsabteilung der Beiersdorf AG und bei der Handelskammer Hamburg.



ob der geltend gemachte Makel auf einem Rechtsmissbrauch (im engeren Sinne), einem Verstoß gegen die mitgliedschaftliche Treuepflicht oder einer mangelnden sachlichen Rechtfertigung beruht.

II. Überblick

1. Die Übertragung von Aktien gegen Barabfindung nach § 327a AktG bzw. § 62 Abs. 5 UmwG

Sowohl § 327a AktG als auch § 62 Abs. 5 UmwG ermöglichen es dem Mehrheitsaktionär einer AG,¹ die übrigen Aktionäre im Rahmen eines formalisierten Verfahrens gegen Barabfindung aus der Gesellschaft auszuschließen.² Beide Verfahren ähneln sich, weisen aber in den Details wesentliche Unterschiede auf.

a) Der aktienrechtliche Squeeze-out (§§ 327a–327f AktG)

Der als verfassungsrechtlich unbedenklich anzusehende³ aktienrechtliche Squeeze-out erfolgt auf Initiative des Hauptaktionärs und dient

¹ Oder einer KGaA. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll im Folgenden nur jeweils die AG Erwähnung finden.

² *Schnorbus*, in: Schmidt/Lutter, AktG – Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vor. §§ 327a–327f, Rn. 1. Kritisch zum Squeeze-out (zumindest in seiner konkreten Ausgestaltung): *Habersack*, ZIP 2001, 1230, 1234 ff.

³ BVerfG, 19.9.2007 – 1 BvR 2984/06, WM 2007, 2199; BVerfG, 30.5.2007 – 1 BvR 390/04, BB 2007, 1515 m. BB-Komm. *Bungert*, WM 2007, 1329; BGH, 25.10.2005 – II ZR 327/03, BB 2005, 2651, AG 2005, 921 mit der Begründung, dass die Minderheitsaktionäre für